



II-2564 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 10.000/8-Parl/85

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

1149/AB

1985-04-22

zu 1182/1J

Wien, am 17. April 1985

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1182/J-NR/85, betreffend verfassungswidrige Wiederverlautbarung des Schulpflichtgesetzes, die die Abgeordneten Dr. Michael GRAFF und Genossen am 6. März 1985 an mich richteten, beeche ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) bis 5)

Die gegenständliche Anfrage deckt sich in ihrem Aufbau und Inhalt mit der vor kurzem an den Bundeskanzler gerichtete parlamentarische Anfrage betreffend die Wiederverlautbarung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965 (1107/J=II-2249 Blg.NR. XVI. GP).

Soweit es die verfassungsrechtliche Seite betrifft, ist das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem führend zuständigen Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst vorgegangen. Ich erlaube mir daher, hinsichtlich der Rechtsfragen auf die Anfragebeantwortung des Bundeskanzlers zum Verwaltungsgerichtshofgesetz (1075/AB=II-2410 Blg.NR XVI. GP) zu verweisen.

Ich möchte festhalten, daß bei der Wiederverlautbarung des Schulpflichtgesetzes die Umbezeichnung weder die Paragraphen noch die Absätze, sondern nur den Ersatz der Litera durch

- 2 -

Zahlen beinhalten, so daß keinerlei Erschwernis bei der praktischen Handhabung zu erwarten ist. Vielmehr konnte festgestellt werden, daß die Verwendung von Zahlen statt Litera der Vereinfachung dient.

Kemmer